

Konstruktionsnachweis **SW31 A1**

Schachtwände
mit Unterkonstruktion,
mit Flamtex A1
F 90-A

abP Nr. P-SAC02/III-895

Gültig bis 02.04.2028

Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

SW31 A1 Schachtwand mit Flamtex A1 (2 x 20 mm) F 90-A

Seite 3: Übereinstimmungserklärung

Seite 4: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-895

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,
das die Konstruktion erstellt hat
(Hersteller/Fachunternehmer):

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion _____
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA)
Nr. _____
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. _____ / _____

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nWA)

**Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,
Verbindungsmitel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund***

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen



Hinweis: Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

KONTAKT

E-Mail: anwendungstechnik@siniat.com

www.siniat.de



Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:

Baulicher Brandschutz

Geschäftsbereichsleiter:

Dipl.-Ing. Michael Juknat

Tel.: +49 (0) 341-6582-134

Fax: +49 (0) 341-6582-197

brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2

Brandverhalten von Bauarten und
Sonderkonstruktionen

Ansprechpartner*in:

M.Göpel, M.Sc.

Tel.: +49 (0) 341-6582-209

m.goepel@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-895

vom 3. April 2023

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung einer nichttragenden Siniat Metallständerwandkonstruktion als raumabschließende und wärmedämmende, einseitig bekleidete Trennwandkonstruktion (Schachtwand) zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F90-A bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].

entsprechend: der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323)

Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden [...] an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer [...] gestellt werden

Antragsteller: Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer bis: 2. April 2028

Bearbeiterin: Maria Göpel, M.Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/III-895 vom 03. April 2018.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/III-895 wurde erstmals am 03. April 2018 ausgestellt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden und wärmedämmenden, einseitig bekleideten Metallständerwandkonstruktionen als Bauart der Feuerwiderstandsklasse F90, Benennung (Kurzbezeichnung) „F 90-A“ bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 gestellt.

- 1.1.2.** Die einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion (Schachtwand) besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) in Verbindung mit einer einseitig ausgeführten zweilagigen Bekleidung mit Siniat Flamtex A1-Platten (Abschnitt 4.2.3).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die einseitig bekleidete, nichttragende Metallständerwandkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

- 1.2.2.** Die Einstufung der einseitig bekleideten, nichttragenden Metallständerwandkonstruktion nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die oben aufgeführte Feuerwiderstandsklasse (Abschnitt 1.1) gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

- 1.2.3.** Die einseitig bekleidete, nichttragende Metallständerwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden.

Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf ≤ 4000 mm begrenzt.

Die Wandkonstruktion ist kaltstatisch gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [2] nachzuweisen.

Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [2] für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1,0 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.4.** Die einseitig bekleidete, nichttragende Metallständerwandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 4.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.2.4 an diesen zu befestigen. Dies gilt auch für den seitlichen Wandanschluss an angrenzende Bauteile.

- 1.2.5.** Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die einseitig bekleidete, nichttragende Metallständerwandkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.

- 1.2.6.** Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

- 1.2.7.** Für Einbauten wie z.B. Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.8.** Für die Durchführungen von einzelnen bzw. gebündelten Leitungen, Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.9.** Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.10.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11.** Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.
- 1.2.12.** Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Nennroh- dichte [kg/m ³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Siniat Flamtex A1 GM-FH2 gemäß DIN EN 15283-1: 2009-12 [3]	20	ca. 900	A1 nicht brennbar
Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5]	0,6	-	A1 nicht brennbar
Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [6]	-	-	mind. A2 nicht brennbar
Befestigungsmittel (siehe Abschnitt 4.2)	-	-	A1 nicht brennbar

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der einseitig bekleideten Metallständerwandkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion.
- Angaben zum Einbau der Wandkonstruktion (z.B. Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken)
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion - bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) und der Anlage zur VV TB NRW, Ausgabe Juli 2021.

Danach muss der Anwender, der die einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit ihren Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Europäischen Technischen Bewertungen) vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführende Firma

Die Errichtung/ der Aufbau der einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) bzw. nach dem entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind. Andere Unternehmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Unternehmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion, ausgeführt als einseitig bekleidete, nichttragende Schachtwandkonstruktion in Metallständerbauweise sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der Schachtwandkonstruktion

4.2.1 Allgemeines

Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Punkten auszuführen.

In Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind zur Verdeutlichung Horizontal- und Vertikalschnitte sowie eine Isometrie mit Plattenverlegung abgebildet.

4.2.2 Tragkonstruktion

Das Metallständerwerk der Tragkonstruktion wird aus Ständern aus C-Wandprofilen (CW $\geq 50 \times 50 \times 06$) gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5] errichtet, die in einem Achsabstand von maximal 1000 mm angeordnet sind. Die Ständer sind in einen oberen und unteren Wandanschluss, bestehend aus einem Rähm- und Schwellenprofil aus U-Wandprofilen (UW $\geq 50 \times 40 \times 06$) gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5] einzustellen. Die Ständer sind hierbei mit einem Untermaß von 10 mm (Einstand muss mindestens 30 mm betragen) zwischen Rähm- und Schwellenprofil einzustellen. Eine gesonderte Befestigung der Ständer an Rähm- und Schwellenprofilen darf nicht erfolgen (einseitiges Verkrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung ist zulässig). Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung.

Die Fixierung der Rähm- und Schwellenprofile hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln z.B. Metallschlagdübel TOGE TDN 6/35 gemäß ETA-06/0259, in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 500 mm zu erfolgen.

Die Befestigung des seitlichen Randständers an Massivbauteilen hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln z.B. Metallschlagdübel TOGE TDN 6/35 gemäß ETA-06/0259, in einem Befestigungsmittelabstand von $a \leq 500$ mm zu erfolgen.

4.2.3 Bekleidung der Wandkonstruktion

Die einseitige Bekleidung der Metallständerwandkonstruktion erfolgt mit zwei Lagen Gipsplatten des Typs Siniat Flamtex A1 (Typ GM-FH2 nach DIN EN 15283-1: 2009-12 [3]) mit einer Dicke von 20 mm und maximalen Plattenabmessungen von $l \times b = 2000 \times 1250$ mm. Die Gipsplatten Siniat Flamtex A1 sind quer zur Tragkonstruktion zu verlegen. Die Ausführung der Bekleidung ist ausgehend von den Ständern wie folgt auszuführen:

1. Plattenlage (innere):

- Befestigung in die CW - Profile der Tragkonstruktion
- Befestigungsmittel: Schnellbauschrauben TN $\geq 3,9 \times 35$ mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] und DIN 18182-2: 2019-12 [8]
- Befestigungsmittelabstand $a \leq 280$ mm; Reihenabstand = Abstand Tragkonstruktion
- Plattenstoß als Spachtelfuge mit Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [6] ausgeführt

2. Plattenlage (äußere):

- Befestigung in die CW - Profile der Tragkonstruktion
- Befestigungsmittel: Schnellbauschrauben TN $\geq 3,9 \times 55$ mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] und DIN 18182-2: 2019-12 [8]

- Befestigungsmittelabstand $a \leq 190$ mm; Reihenabstand = Abstand Tragkonstruktion
- Plattenstoß als Spachtelfuge mit Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [6]

Die vertikalen Plattenstöße über die kurze Seite (Stirnkantenstöße) müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz mindestens dem Profilabstand besitzen.

Die horizontalen Plattenstöße über die lange Seite (Längskantenstöße in Plattenebene bzw. zwischen 1. und 2. Plattenlage) sind mit einem Fugenversatz von ≥ 350 mm auszuführen.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.2.4 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse der Metallständerwandkonstruktion müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Im Bereich der CW- und UW-Profile sind diese im Anschlussbereich an Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse mit einem umlaufenden einseitig klebenden Trennwanddichtungsband zu unterlegen ($d = 1,0$ mm im komprimierten bzw. $d = 3,0$ mm im expandierten Zustand). Die Ausbildung der Anschlüsse muss gemäß den Zeichnungen der Anlage 2 erfolgen.

5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Metallständerwandkonstruktion ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Metallständerwandkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 3. April 2023


Dipl.-Ing. Michael Juknat
Prüfstellenleiter




Maria Göpel, M.Sc.
Bearbeiterin

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Muster für Übereinstimmungserklärung
- Anlage 2 Schematischer Aufbau der Unterdeckenkonstruktion (als grafische Darstellung)

Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [3] DIN EN 15283-1: 2009-12 *Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung*
- [4] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [5] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [6] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [7] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [8] DIN 18182-2: 2019-12 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel*

Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion mit einer Bekleidung aus Siniat Flamtex A1–Platten hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse **F 90-A**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende einseitig bekleidete Metallständerwandkonstruktion (Schachtwand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC02/III-895 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfamt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 3. April 2023 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie [z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff] wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses^{*)}
- eigener Kontrollen^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat^{*)}

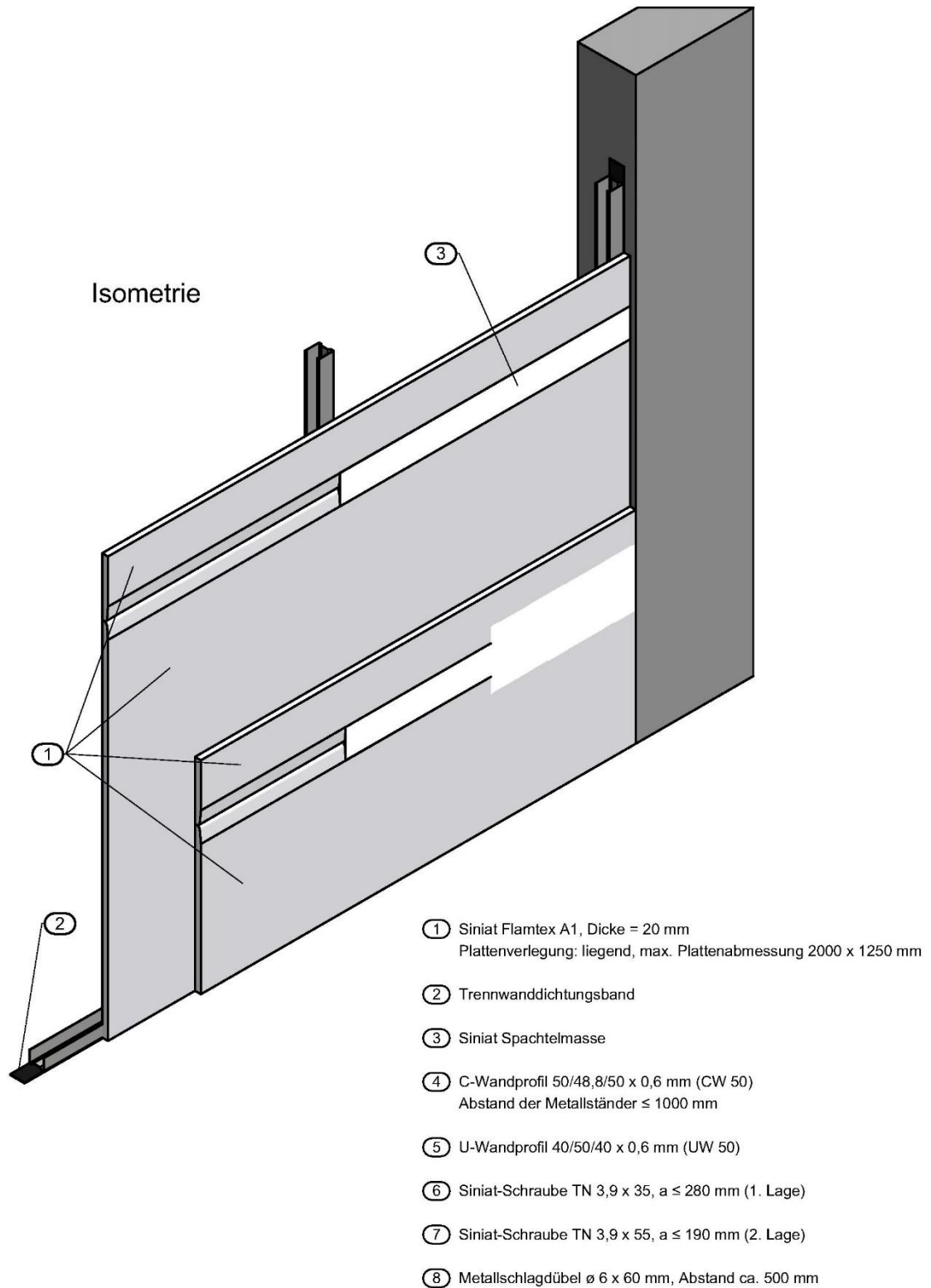
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

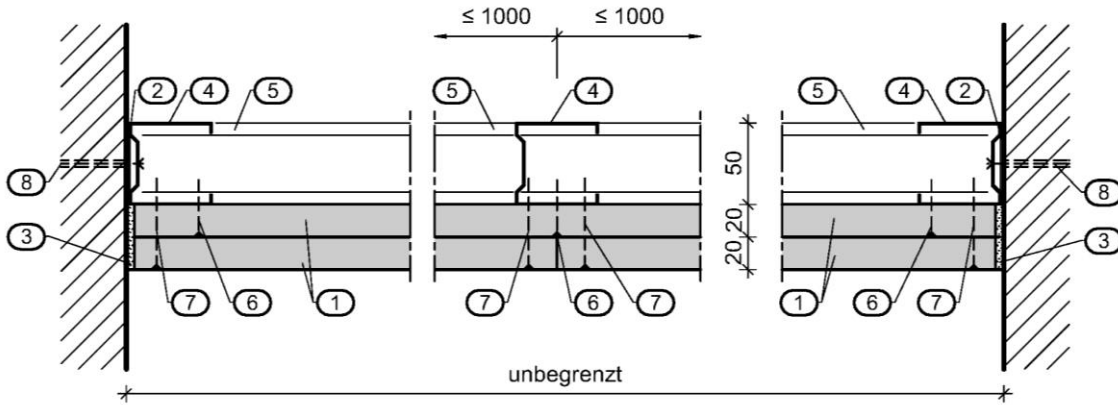
*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Zeichnerische Darstellung des konstruktiven Aufbaus der einseitig bekleideten Metallständerwandkonstruktion (Schachtwand)

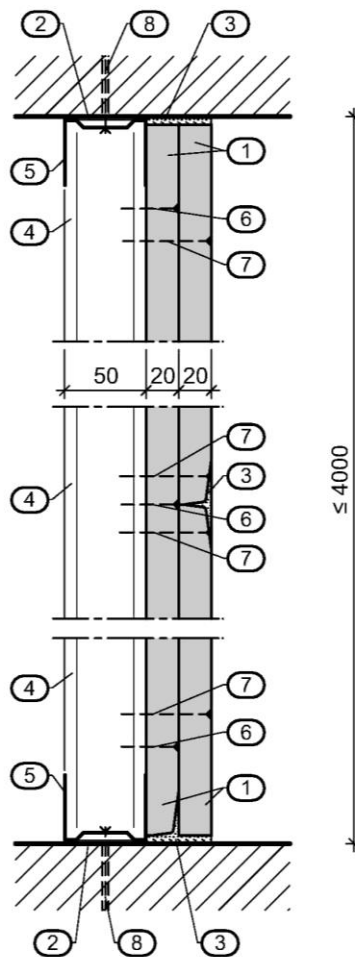


Alle Maße in mm

Horizontalschnitt



Vertikalschnitt



Alle Maße in mm

Bild A1/2 Vertikal- und Horizontalschnitt mit den entsprechenden Anschlüssen an den Rohfußboden, die Rohdecke und die seitlich angrenzenden Massivbauteile